

Stadt Bargteheide

Hauptabteilung
22941 Bargteheide

Merkblatt

Sehr geehrte Eltern,

die Übernahme der Schülerbeförderungskosten regelt sich nach § 114 des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes in Verbindung mit der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Stormarn. Um einen reibungslosen Ablauf bei der Bearbeitung Ihres Antrages zu gewährleisten, bitte ich Sie, die folgenden Hinweise zu beachten:

1. Geben Sie den schriftlichen Antrag auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten (bei **Neuantrag** mit einem **Passbild**) bitte vor Beginn der Sommerferien direkt beim Sekretariat der entsprechenden Schule ab. Eine Kostenübernahme ist erst ab Antragstellung möglich!
2. Der Antrag wird dann durch die Stadt Bargteheide als Schulträgerin geprüft.
3. Wird dem Antrag zugestimmt, erfolgt ein Bescheid mit der festgesetzten Eigenbeteiligung an Sie (**neu ab 01.08.2011**).
4. Diese Eigenbeteiligung ist von Ihnen an die Stadt Bargteheide zu überweisen. Ich möchte darauf hinweisen, dass lediglich für das erste Kind eine Eigenbeteiligung zu zahlen ist. Die Höhe beträgt 20% der Kosten für die auszugebende Fahrkarte. Die übrigen Geschwister bekommen eine Fahrkarte ohne Eigenbeteiligung, wenn das erste Kind gemäß Satzung eine Eigenbeteiligung an die Schulträgerin geleistet hat. Deshalb werden auch die Geschwisterkinder auf dem Antrag abgefragt. Geschwister sind alle in einem Haushalt lebenden Kinder. **Sollte für das erste Kind keine Eigenbeteiligung geleistet werden, wird eine Eigenbeteiligung für das nächst ältere Kind nach erhoben.**
5. Nach dem Eingang der Eigenbeteiligung wird eine entsprechende Fahrkarte für das Kind beim jeweiligen Busunternehmen bestellt und danach über die Schule ausgegeben.
6. Vor den Sommerferien des laufenden Schuljahres muss dann ein Folgeantrag gestellt werden. Dann beginnt das Verfahren wieder ab Punkt 1. Beim Folgeantrag ist kein Passbild beizufügen.

Veränderungen wie Wohnort- bzw. Schulwechsel sind umgehend der Stadt Bargteheide mitzuteilen. Entstandene Kosten für einen nichtberechtigten Zeitraum sind der Stadt Bargteheide durch den/die Antragsteller/in zu erstatten.

Die Möglichkeit zur Übernahme von Schülerbeförderungskosten besteht nur bis zum Abschluss der 9. Klasse Hauptschule bzw. Förderzentrum, bei den übrigen Schularten bis einschließlich 10. Klassenstufe!

In sozialen Härtefällen kann von einer Erhebung ganz abgesehen werden. In diesen Fällen ist die Vorlage eines entsprechenden Nachweises erforderlich (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII).

Rechtsansprüche auf bestimmte Leistungen können gegen die Schulträgerin oder den Träger der Schülerbeförderung nach den schulrechtlichen Bestimmungen nicht geltend gemacht werden.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Stadt Bargteheide, Hauptabteilung, Frau Scheib, unter der Rufnummer 04532/4047-104.